



Vornamen, die auffallen...?

Familie V. bezieht bereits seit einigen Jahren Familienbeihilfe für ihre drei Kinder. Plötzlich wird der Anspruch auf Familienbeihilfe überprüft und die Familie wird aufgefordert, zusätzlich zu den vorhandenen Datenblättern Staatsbürgerschaftsnachweise sowie Kindergarten- und Schulbesuchsbestätigungen zu übermitteln. Als Begründung dafür werden die „ausländisch klingenden“ Vornamen der Kinder angeführt.

Situation

Familie V. hat drei Kinder im Alter von einem, vier und sieben Jahren. Alle Familienmitglieder haben die österreichische Staatsbürgerschaft und sind Angehörige der slowenischen Volksgruppe.

Frau V. erhält ein Schreiben, in dem sie aufgefordert wird, die vorhandenen Datenblätter über die Familie auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und die Staatsbürgerschaftsnachweise sowie die Kindergarten- und Schulbesuchsbestätigungen nachzureichen. Zu diesem Zeitpunkt hat Familie V. bereits mehrere Jahre lang rechtmäßig Familienbeihilfe für die beiden älteren Kinder bezogen.

Frau V. ist über den Inhalt des Schreibens verwundert. Obwohl die österreichische Staatsbürgerschaft in den ursprünglichen Datenblättern bei allen Familienmitgliedern korrekt angegeben war, wird sie aufgefordert, entsprechende Nachweise zu erbringen. Auf Nachfrage im Kindergarten erfährt sie von der Kindergartenleiterin, dass andere Eltern mit österreichischer Staatsbürgerschaft noch nie um die Vorlage einer solchen Bestätigung ersucht wurden.

Bei der zuständigen Behörde wird ihr mitgeteilt, dass die „ausländischen Namen“ (gemeint sind die slowenischen Vornamen der Kinder) der Grund für die Überprüfung sind und dass es viele „Probleme mit Ausländern gäbe“, da diese Familienbeihilfe für nicht im Inland lebende Kinder beziehen würden. Wenn sie die Dokumente nachreiche, würde sie die Familienbeihilfe bekommen.

Ein Monat später wird die Zahlung der Familienbeihilfe für das älteste Kind eingestellt. Auf ihre Nachfrage wird Frau V. erklärt, dass im Akt eine zeitliche Befristung und neuerliche Überprüfung des Anspruchs vermerkt sind. Da diese Überprüfung noch nicht abgeschlossen ist, wurde die Zahlung eingestellt.



Verlauf der Beratung / des Verfahrens

Frau V. wendet sich zur Beratung und Unterstützung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft, die ein Schreiben an die zuständige Behörde richtet, in dem sie auf das Verbot von Diskriminierungen auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit beim Sozialschutz hinweist und um eine Stellungnahme ersucht.

Die Behörde erklärt, dass Überprüfungshandlungen gesetzt werden, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienbeihilfe gegeben sind. Dies geschehe in der Regel durch Befristung der Beihilfe und automatisierte Überprüfungsschreiben an die AntragstellerInnen. Der einzige Unterschied zwischen österreichischen und ausländischen StaatsbürgerInnen bestehe darin, dass nicht-österreichische StaatsbürgerInnen den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nachweisen müssen. Die Auskunft, dass Namen eine Rolle spielen, sei falsch.

Da in der Stellungnahme nicht auf den konkreten Einzelfall und die vermutete Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit eingegangen wird, ersucht die Gleichbehandlungsanwaltschaft um Bekanntgabe der Kriterien für die Überprüfung und für die Vorlage bestimmter Dokumente sowie um Information darüber, nach welchem System die stichprobenartigen Überprüfungshandlungen gesetzt werden und welche Umstände zu einer Befristung des Anspruches auf Familienbeihilfe führen.

Die zuständige Behörde teilt mit, dass es seit 2005 keine Befristung des Anspruches auf Familienbeihilfe auf fünf Jahre mehr gäbe. Generell seien objektive Kriterien festgelegt worden, wie von den SachbearbeiterInnen vorzugehen ist. An Hand eines Beispiels wird erläutert, dass bei Vorliegen der österreichischen Staatsbürgerschaft grundsätzlich eine Befristung bis zum 18. Lebensjahr des Kindes vorzunehmen ist.

Beide Stellungnahmen sind nicht geeignet, die Vermutung der Gleichbehandlungsanwaltschaft zu entkräften, dass auf Grund der slowenischen Namen der Kinder auf eine bestimmte ethnische Zugehörigkeit geschlossen wurde und für die Benachteiligung durch die Überprüfung, Befristung und verspätete Auszahlung der Familienbeihilfe die Namen, die als ausländisch klingend wahrgenommen wurden, ausschlaggebend waren.

Damit liegen aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft keine objektiven und sachlichen Kriterien vor.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft leitet auf Wunsch der betroffenen Frau ein Verfahren bei der Gleichbehandlungskommission ein.

Die Gleichbehandlungskommission stellt fest, dass eine Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit und somit ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz vorliegt. Im Prüfungsergebnis empfiehlt sie der zuständigen Behörde, dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf das Diskriminierungsverbot aufgrund des Gleichbehandlungsgesetzes hingewiesen werden.



Auf Nachfrage der Gleichbehandlungsanwaltschaft teilt die zuständige Behörde mit, dass diese Empfehlung in Form einer schriftlichen internen Weisung umgesetzt und darüber hinaus Fortbildungsveranstaltungen zum Thema abgehalten werden.

Die Familienbeihilfe für den ältesten Sohn wird schließlich einen Monat verspätet ausbezahlt, obwohl Frau V. alle verlangten Unterlagen fristgerecht übermittelt hat.

Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Seit 2004 verbietet das Gleichbehandlungsgesetz auch Diskriminierungen beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitssysteme. Damit gemeint sind alle gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit sowie die Leistungen aus diesen Systemen, wie beispielsweise die Familienbeihilfe. Sozialschutz umfasst alle Risiken, die sich aus Arbeitslosigkeit, Gesundheitszustand, Invalidität, Familiensituation oder Alter ergeben und denen mit Hilfe dieser Systeme begegnet werden kann.¹

Für den Bezug der Familienbeihilfe ist die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß Familienlastenausgleichsgesetz keine zwingende Voraussetzung. Voraussetzung ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet. Personen nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft haben Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie sich gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz rechtmäßig in Österreich aufhalten. Um Vorlage entsprechender Dokumente darf nur dann ersucht werden, wenn berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben im Antrag vorliegen.

Wann klingt ein Name „ausländisch“? Welche Namen sind mit dieser Umschreibung gemeint? Die Kinder haben in diesem Fall slowenische Vornamen und damit keine „ausländischen Namen“, sondern Namen in der Sprache einer anerkannten österreichischen Volksgruppe. Der zuständige Sachbearbeiter hat die Namen dennoch als „ausländische Namen“ wahrgenommen und damit das Vorurteil verknüpft, dass es viele „Probleme mit Ausländern gäbe“, da diese Familienbeihilfe für nicht im Inland lebende Kinder beziehen würden. Diese Annahme hat im konkreten Fall in keiner Weise den Tatsachen entsprochen.

Vorurteile können Ursache für Diskriminierung sein. Vorurteile sind Verallgemeinerungen und Reduktionen. Sie entstehen zum Beispiel durch Erzählungen anderer, Tradierungen oder eine viel zu kleine Auswahl an Beispielen. In diesem Fall wurden die Namen der Kinder mit Vorurteilen verknüpft, was zu einer weniger günstigen Behandlung bei der Auszahlung der Familienbeihilfe geführt hat.

¹ Hopf/Mayr/Eichinger, Gleichbehandlungsgesetz – Kommentar, 2009, §30 Rz7.